

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6951 –**

Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung holt sich umfassend externen Sachverstand ein, indem sie diverse Experten- und Sachverständigengremien einsetzt. Die Bundeskanzlerin hat den Digitalrat, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Beirat für Raumentwicklung. Das berühmteste Expertengremium der Bundesregierung ist vermutlich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, besser bekannt als die fünf Wirtschaftsweisen.

In dieser Legislaturperiode bemüht sich die Bundesregierung besonders beim Themenkomplex Digitalisierung, externen Sachverstand in unterschiedlich organisierten und besetzten Gremien zu bündeln und an sich zu binden. Die Fraktion der FDP hat die Bundesregierung hierzu unter gewissen Aspekten bereits in der Kleinen Anfrage zur Digitalstrategie der Bundesregierung befragt (Bundestagsdrucksache 19/3771, Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/4096).

Eine Binsenweisheit ist, dass sich die Digitalisierung nicht von alleine gestaltet, jedenfalls nicht von alleine so, dass Deutschland in allen Bereichen zur Digitalisierungsavantgarde aufschließt. Die Nachricht vom 28. November 2018, dass die Cebit, die über lange Zeit weltweit größte und wichtigste Messe für Informationstechnik, eingestellt wird, muss uns Warnung und Ansporn sein.

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind zwingend auf Sachverstand angewiesen, auch auf externen Sachverstand. Das gilt neben der Digitalisierung auch für andere Megathemen in der komplexer werdenden Welt wie Globalisierung, Demografie, Migration, Klimawandel, Rohstoffkapazitäten, der Verschiebung geopolitischer Machtverhältnisse bis hin zu einer immer höheren Regulierungsdichte für Wirtschaft und Verbraucheralltag.

Damit einher geht fast zwingend, dass „die Politik“, vor allem Politik, die der menschlichen Gestaltungskraft Raum lassen will, zwangsläufig immer den Entwicklungen hinterherläuft, statt ihr wirklich vorweg zu denken. Bestenfalls wissen Exekutive und Legislative um dieses Grundverhältnis und halten gerade deshalb Freiräume offen, damit Unternehmensumsätze, Beschäftigung, Freiheit und Wohlstand für alle von unten wachsen können.

Investition in die Fachkompetenz ist daher auch für die politische Führung des Landes ein Muss. Die Fraktion der FDP begrüßt es grundsätzlich, wenn sich die Bundesregierung um externen Sachverstand in Form von Expertengremien und Sachverständigenräten bemüht und deren Wissen in die Politik einfließt.

Gleichwohl stellen sich angesichts der damit einhergehenden Kosten für den Steuerzahler auch berechnete Fragen nach der Konsistenz der Aktivitäten der Bundesregierung. Die Einberufung eines noch so prominent besetzten Expertengremiums darf nicht zum Ersatz für politisches Handeln verkommen. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist nicht das Abbinden der Bemühung um externen Sachverstand, sondern eine transparente Darstellung des Einsatzes der vom Steuerbürger aufgebrauchten Mittel und deren Ergebnisse.

1. Welche Expertengremien, die ganz oder teilweise mit Sachverständigen besetzt sind, die nicht ohnehin schon als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bundesministerien oder nachgeordneten Bundesbehörden arbeiten und hauptberuflich als Hochschullehrer oder Berater oder haupt- oder ehrenamtlich im Rahmen des jeweiligen Gremiums im Namen von Verbänden oder Kammern, Gebietskörperschaften oder Unternehmen auftreten (im Folgenden: Expertengremien), unterhält das Bundesministerium oder die ihm nachgeordneten Bundesbehörden derzeit?

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind folgende Expertengremien in der laufenden Legislaturperiode tätig:

- 1) Sachverständigenkommission zur Erstellung des Dritten Berichts über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland („Dritter Engagementbericht“)
- 2) Sachverständigenkommission zum Neunten Familienbericht der Bundesregierung
- 3) Sachverständigenkommission zum Achten Altersbericht der Bundesregierung
- 4) Sachverständigenkommission zum 16. Kinder- und Jugendbericht – „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ (KJB)
- 5) Beirat zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
- 6) Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
- 7) Ausschuss für Mutterschutz
- 8) Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
- 9) Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz
- 10) Bundesjugendkuratorium (BJK)
- 11) Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

- 12) Betroffenenrat Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
- 13) Beirat des UBSKM
- 14) Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

2. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Einzelaspekten der Digitalisierung oder der Digitalisierung grundsätzlich befassen, und wenn ja, welche?

Dem Auftrag nach beschäftigen sich die Sachverständigenkommissionen zum Achten Altersbericht sowie zum Dritten Engagementbericht mit dem Thema Digitalisierung.

3. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Fragen des Verbraucherschutzes befassen, und wenn ja, welche?
4. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen befassen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verbraucherschutz und die Abwägung von Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen sind Querschnittsthemen, die in der Arbeit der Expertengremien des BMFSFJ eine Rolle spielen können. Dem Auftrag nach befasst sich jedoch kein Expertengremium mit diesen Bereichen.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage ist das Expertengremium bzw. sind die Expertengremien einberufen worden?
6. Wie lautet der jeweilige Auftrag an das Expertengremium bzw. die Expertengremien?
7. Auf welche Zeitdauer sind diese Expertengremien berufen?

Die Fragen 5 bis 7 werden tabellarisch in der Anlage beantwortet (s. S. 10 ff.).

8. Plant das Bundesministerium in dieser Amtsperiode die Einrichtung zusätzlicher Expertengremien, und wenn ja, welche, und mit welchen Aufgaben?

Die Einrichtung zusätzlicher Expertengremien ist nicht geplant.

Als nicht zusätzliches, sondern neu zu berufendes Gremium wird in diesem Jahr die Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht ihre Arbeit aufnehmen.

Aufgabe der Sachverständigenkommission ist die Erstellung eines Berichts mit Handlungsempfehlungen für die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung.

9. Wie viele und namentlich welche Sachverständige (bitte mit Referenz bzw. beruflicher Tätigkeit angeben, soweit sich daraus die Expertise für das jeweilige Gremium ableiten lässt) sind in den jeweiligen Expertengremien tätig?

Die Mitglieder der Sachverständigenkommissionen zur Erstellung des a) „Dritten Berichts über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland“ (neun Mitglieder), des b) „Neunten Familienberichts“ (sieben Mitglieder), des c) „Achten Altersberichts der Bundesregierung“ (zehn Mitglieder), des d) „16. Kinder- und Jugendberichts (15 Mitglieder)“ sowie e) der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz (11 Mitglieder) werden auf den Webseiten des BMFSFJ vorgestellt:

- a) www.bmfsfj.de/bmfsfj/dr--franziska-giffey-beauftragt-dritten-engagementbericht/130384
- b) www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/eltern-sind-zentrales-thema-des-neunten-familienberichts-/127102
- c) www.bmfsfj.de/bmfsfj/achte-altersberichts-kommission-nimmt-arbeit-auf/127818
- d) www.bmfsfj.de/bmfsfj/dr--franziska-giffey-beauftragt-den-16--kinder--und-jugendbericht-/129810
- e) www.bmfsfj.de/blob/131056/da4b26f161717df2e72c1d8aa111b3e3/20181204-mitglieder-fachkommission-data.pdf

Die Mitglieder der weiteren Expertengremien werden auf folgenden Webseiten vorgestellt:

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (19 Mitglieder)

www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/behoerden-beauftragte-beiraete-gremien/beirat-familienfragen/wissenschaftlicher-beirat-fuer-familienfragen/74184

Ausschuss für Mutterschutz (15 Mitglieder)

www.bafza.de/aufgaben/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaefsstelle.html

Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (21 Mitglieder)

www.wege-zur-pflege.de/beirat.html

Beirat zum Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ (15 Mitglieder)

www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/organisation.html

Bundesjugendkuratorium (BJK) (15 Mitglieder)

www.bundesjugendkuratorium.de/

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (sechs Mitglieder)

www.aufarbeitungskommission.de

Betroffenenrat UBSKM (14 Mitglieder)

<https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/>

Beirat des UBSKM (30 Mitglieder)

<https://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/beirat/#MitgliederdesBeiratsdesUnabhaengigenBeauftragten20142019>

Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (max. 16 Mitglieder)

www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/UeberUns/OrganisationDerStelle/Beirat/beirat_node.html

10. Nach welchen Kriterien sind die Sachverständigen jeweils ausgewählt und berufen worden?

Grundlage für die Auswahl der interdisziplinär aufgestellten Sachverständigenkommissionen für die zu erstellenden Berichte („Dritter Engagementbericht“, „Neunter Familienbericht“, „Achter Altersbericht“, „16. Kinder- und Jugendbericht“) ist der jeweilige Berichtsauftrag, für dessen Bearbeitung die Kommissionsmitglieder die entsprechende wissenschaftliche Kompetenz und Erfahrung in ihrem Fachgebiet sowie in der Gremienarbeit vorweisen müssen.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen werden auf Vorschlag des Beirats jeweils durch den amtierenden Bundesminister/die amtierende Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen.

Die Berufung der Mitglieder des Ausschusses für Mutterschutz erfolgt durch das BMFSFJ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Die Benennung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschläge von für die Umsetzung des Mutterschutzes maßgeblichen Verbänden, Institutionen und Behörden.

Die Zusammensetzung des Unabhängigen Beirats für Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist in § 14 Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes gesetzlich geregelt.

Die Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz besteht gemäß § 53 Absatz 3 PflBG aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich für die beschriebenen Aufgaben ausgewiesenen Expertinnen und Experten.

Expertinnen und Experten des Beirats zum Hilfefon kommen aus dem Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen, den Kommunen, den Bundesländern und der Wissenschaft zum Themenfeld Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder; die Mitglieder des Beirats werden persönlich berufen und sind in der Ausübung des Amtes unabhängig.

Die Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums werden, ebenso wie die Mitglieder der vorgenannten Gremien, ausgewählt nach Sachverstand und Expertise.

Für die Berufung der Mitglieder der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sind eine hohe Integrität, Unabhängigkeit, Überparteilichkeit, hohe Empathie sowie die Repräsentationsfähigkeit des Themenfeldes maßgeblich; für die Berufung der Mitglieder des Beirats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vor allem eine vorhandene Expertise aus Politik, Wissenschaft, Fachpraxis und Gesellschaft sowie die Sicht von Betroffenen.

Mitglieder des Betroffenenrats sind Personen ab 18 Jahren, die in der Kindheit und Jugend von sexuellem Missbrauch betroffen waren. Zudem müssen sie Interesse an kontinuierlicher Mitarbeit im Betroffenenrat, die Bereitschaft und Fähigkeit, sich für Belange von Betroffenen insgesamt einzusetzen sowie die Bereitschaft, sich für das gesamte Themenfeld zu engagieren aufweisen.

Die Berufung der Mitglieder des Beirats der Antidiskriminierungsstelle (ADS) erfolgt nach § 30 Absatz 2 AGG.

11. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen der Verbraucher gewährleistet?
12. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen gewährleistet?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gremien arbeiten grundsätzlich frei und bestehen nicht aus Vertreterinnen oder Vertretern von Interessenverbänden im Sinne der Fragestellung.

13. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten der Digitalisierung (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?
14. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten des Verbraucherschutzes (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?
15. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit für kleine und mittelständische Unternehmen relevanten Themen (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Politikfelder Digitalisierung, Verbraucherschutz und kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sind Querschnittsthemen, so dass deren Aspekte bzw. für KMU relevante Themen zum einen in den zuständigen Fachreferaten, darüber hinaus aber querschnittlich von nahezu allen Fachreferaten des BMFSFJ bearbeitet werden. Eine Zahl der mit diesen Aspekten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lässt sich daher nicht bestimmen.

16. Findet eine Evaluation der Arbeit des Expertengremiums bzw. der Expertengremien statt, und wenn ja, in welcher Form und welchen zeitlichen Intervallen ab wann?

Eine Evaluation der Arbeit der Sachverständigenkommissionen für die zu erstellenden Berichte („Dritter Engagementbericht, „Neunter Familienbericht“, „Achter Altersbericht“, „Dritter Gleichstellungsbericht“ „16. Kinder- und Jugendbericht“) im Sinne einer Wirkungsanalyse findet nicht statt.

Nach § 34 des Mutterschutzgesetzes legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zum 1. Januar 2021 einen Evaluationsbericht über die Auswirkungen des Gesetzes vor. Ein Schwerpunkt des Berichts soll die Arbeit des Ausschusses für Mutterschutz sein.

Das BMG und das BMFSFJ evaluieren gemäß § 68 Absatz 2 PflBG die Wirkung der Vorschrift zur „Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz“ (§ 53 PflBG) bis zum 31. Dezember 2029 auf wissenschaftlicher Grundlage. Darüber hinaus überprüft die Fachkommission die Rahmenpläne kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre, auf ihre Aktualität und passt sie gegebenenfalls an (§ 53 Absatz 2 Satz 1 PflBG).

Das BMG und das BMFSFJ prüfen die Vereinbarkeit der Rahmenpläne mit dem Pflegeberufegesetz (§ 53 Absatz 2 Satz 2 PflBG). Die genannten Bundesministerien können eine Überprüfung jederzeit gemeinsam veranlassen (§ 52 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe).

Für das „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ findet eine Evaluation der Wirkungen des Hilfetelefons statt, nicht jedoch gesondert für den Beirat.

Das Bundesjugendkuratorium ist ein unabhängiges und kraft Gesetzes berufenes Gremium (§ 83 Absatz 2 SGB VIII), das in jeder Legislaturperiode neu berufen wird. Eine Evaluation entfällt demzufolge.

Der Beirat der ADS wird im Rahmen der Gesamtevaluation des AGG evaluiert. Die letzte Evaluation fand 2016 statt.

Für die Arbeit der Beiräte beim UBSKM sowie des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen und des Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf findet ebenfalls keine Evaluation im Sinne einer Wirkungsanalyse statt.

17. Wie bemisst das Bundesministerium den Erfolg oder Nutzen seiner Expertengremien?

Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Gremien liefern entsprechend ihren spezifischen Aufträgen wichtige Beiträge für die Arbeit des BMFSFJ, des UBSKM, der ADS, der gesamten Bundesregierung als berufende oder beauftragende Institutionen. Darüber hinaus befördern die Erkenntnisse der Gremien den fachlichen, politischen und gesellschaftlichen Diskurs der durch sie bearbeiteten Fragestellungen.

Zudem dienen die Berichte der Sachverständigenkommissionen selbst (u. a. „Dritter Engagementbericht“, „Neunter Familienbericht“, „Achter Altersbericht“, „Dritter Gleichstellungsbericht“, „16. Kinder- und Jugendbericht“) und die Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Berichten dem Deutschen Bundestag als zusätzliche Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für seine Arbeit.

18. Macht das Bundesministerium die jeweiligen Beiträge der Expertengremien öffentlich, und falls ja, wo?

Die von den Sachverständigenkommissionen zu erstellenden Berichte („Dritter Engagementbericht“, „Neunter Familienbericht“, „Achter Altersbericht“, „Dritter Gleichstellungsbericht“, „16. Kinder- und Jugendbericht“) werden jeweils als Bundestagsdrucksachen sowie als Publikation auf der Webseite des BMFSFJ veröffentlicht.

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen veröffentlicht seine Gutachten und Stellungnahmen auf den Seiten des Beirats unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/behoerden-beauftragte-beiraete-gremien/beirat-familienfragen/wissenschaftlicher-beirat-fuer-familienfragen/74184.

Gemäß § 30 Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes kann das BMFSFJ nach gemeinsamer Prüfung und im Einvernehmen mit dem BMAS, dem BMG und dem BMBF die vom Ausschuss für Mutterschutz aufgestellten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichen. Die Veröffentlichungen erfolgen dann auf den Internetseiten der Geschäftsstelle: www.bafza.de/aufgaben/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle.html.

Nach § 14 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes legt der Unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf dem BMFSFJ alle vier Jahre, erstmals zum 1. Juni 2019, einen Bericht vor und kann hierin Handlungsempfehlungen aussprechen. Das BMFSFJ entscheidet im Benehmen mit dem BMAS und dem BMG über die Veröffentlichung des Berichts.

Die Rahmenpläne der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz werden veröffentlicht. Über den Ort der Veröffentlichung wurde noch nicht entschieden.

Der Beirat zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ findet in den Jahresberichten des Hilfetelefons Erwähnung. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

Die Stellungnahmen des Bundesjugendkuratoriums werden durch das BJK selbst veröffentlicht: www.bundesjugendkuratorium.de.

Tätigkeitsberichte, Pressemitteilungen und Fachveröffentlichungen sind auf der Webseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) <https://beauftragter-missbrauch.de/> veröffentlicht.

19. Hält das Bundesministerium es zum Nachweis der Nützlichkeit oder aus anderen Gründen für sinnvoll, für Referentenentwürfe aus dem eigenen Haus einen „legislativen Fußabdruck“ bezüglich der Beiträge ihrer eigenen Expertengremien einzuführen?

Die Bundesregierung tritt für ein offenes und transparentes Regierungshandeln ein. Unter anderem hat das Bundeskabinett am 15. November 2018 zur Erhöhung der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren beschlossen, Gesetz- und Verordnungsentwürfe jeweils spätestens mit Kabinettsbeschluss zu veröffentlichen. Darüber hinaus veröffentlichen die Bundesministerien Entwürfe für Gesetze im Rahmen ihres jeweiligen Internetauftritts. Links dazu befinden sich auf der bereits bestehenden Unterseite „Gesetzesvorhaben der Bundesregierung“ auf www.bundesregierung.de. Eingegangene Stellungnahmen von beteiligten Verbänden werden ebenfalls veröffentlicht, sofern diese einer Veröffentlichung nicht widersprechen.

Im Übrigen wirken Expertengremien je nach Auftrag und Mandat in der Regel nicht unmittelbar auf den Gesetzgebungsprozess ein. Insofern kann auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Erfassung ihrer Arbeitsergebnisse in Richtung eines „legislativen Fußabdrucks“ im Sinne der Fragesteller nicht pauschal beurteilt werden.

Nach Abschluss des Willensbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung ist der Gesetzgebungsprozess zudem nicht mehr alleinige Zuständigkeit der Exekutive.

20. Nach welchen Kriterien entscheidet das Bundesministerium, ob es die Empfehlungen seiner Expertengremien aufgreift?

Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Sachverständigenkommissionen können auf unterschiedliche Weise in die Arbeit des BMFSFJ einfließen. Das BMFSFJ prüft dafür vorab die Vereinbarkeit, Plausibilität, Konsistenz sowie Umsetzbarkeit der Empfehlungen.

21. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Arbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Für die Arbeit der Expertengremien sind in den Bundeshaushalt 2019 folgende Mittel eingestellt worden:

Sachverständigenkommission für den Dritten Engagementbericht“: 521 T Euro,
Kommission zur Erstellung des Neunten Familienberichts“: 336 T Euro,
Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen“: 24 T Euro,
Ausschuss für Mutterschutz“: 286 T Euro,
Achte Altersberichtscommission“: 141 T Euro,
Unabhängiger Beirat zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf: 15 T Euro,
Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz: 500 T Euro (eingestellt in den Etat des BMBF),
Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung: 992 T Euro,
Beirat zum „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“: unter 4 T Euro,
Bundesjugendkuratorium: 124 T Euro,
Sachverständigenkommission zum 16. Kinder- und Jugendbericht: 466 T Euro,
Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs: 1 850 T Euro,
Beirat des UBSKM: 5 T Euro,
Betroffenenrat beim UBSKM: 150 T Euro,
Beirat der ADS: 55 T Euro.

22. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Öffentlichkeitsarbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Das Bundesjugendkuratorium sieht 11 T Euro, die Sachverständigenkommission zum 16. Kinder- und Jugendbericht sieht 92 T Euro für Layout, Druck, Online-Veröffentlichungen sowie die Homepage vor.

Bei den weiteren Gremien sind keine gesonderten Ausweisungen möglich oder vorgesehen.

Anlage zu den Fragen 5 bis 7:

Expertengremium	Rechtsgrundlage	Auftrag	Dauer
Dritte Engagementberichtscommission	BT-Beschluss vom 19.03.2009 (BT-Drs. 16/11774)	Zukunft Zivilgesellschaft: Junges Engagement im digitalen Zeitalter	Arbeitsbeginn 11/2018, Berichtsübergabe an BMFSFJ 12/2019 (geplant)
Kommission zur Erstellung des 9. Familienberichts	Die Kommission zur Erstellung des 9. Familienberichts wurde gemäß des Auftrags des Bundestages zur Erstellung von Familienberichten berufen. Grundsätzliche Rechtsgrundlage für Familienberichte: Entschließungen des Bundestags: Entschließung 1965 Drucksache IV/3474, Entschließung vom 18. Juni 1970 (Drucksache VI/834), Entschließung vom 10. Dezember 1982 (Drucksache 9/1286), Entschließung vom 11. November 1993 (Drucksache 12/5811 und Drucksache 12/189)	Die Kommission zur Erstellung des 9. Familienberichts ist beauftragt, sich mit der Situation von Eltern in Deutschland zu befassen.	Berufung 07/2018, Vorlage des Berichts Mitte 2020
Sachverständigenkommission Achter Altenbericht	Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1994 (BT-Drucksache 12/7992) und 14. Februar 2001 (BT-Drucksache 14/5322)	Die Sachverständigen sollen herausarbeiten, welchen Beitrag Digitalisierung und Technik zu einem guten Leben im Alter leisten können. Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es über den Nutzen und den Mehrwert von Digitalisierung und Technik für ältere Menschen? Außerdem sollen die gesellschaftlichen, sozialen und ethischen Fragen beleuchtet werden, die eine zunehmende Technisierung des Alltags älterer Menschen mit sich bringt.	08/2018 - 11/2019

<p>16. Kinder- und Jugendbericht</p>	<p>KJB: § 84 SGB VIII</p>	<p>KJB: Der 16. Kinder- und Jugendbericht ist dem Thema Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter gewidmet.</p>	<p>Wird in jeder Legislaturperiode neu berufen</p>
<p>Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen</p>		<p>Unabhängig und ehrenamtliche Beratung des BMFSFJ in Fragen der Familienforschung und Familienpolitik. Der Beirat ist in der Wahl seiner Arbeitsthemen grundsätzlich frei.</p>	<p>Besteht seit 1970; fortlaufend</p>
<p>Ausschuss für Mutterschutz</p>	<p>§ 30 Mutterschutzgesetz (MuSchG)</p>	<p>Der gesetzlich bestimmte Auftrag richtet sich nach § 30 Mutterschutzgesetz darauf, 1. Art, Ausmaß und Dauer möglicher unverantwortbarer Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermitteln und zu begründen; 2. sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes aufzustellen und 3. das BMFSFJ in allen mutterschutzbezogenen Fragen zu beraten. Der Ausschuss arbeitet dabei eng mit den Ausschüssen nach § 18 Absatz 2 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz zusammen.</p>	<p>Der Ausschuss für Mutterschutz besteht seit dem 04.07. 2018, seine Einrichtung ist gesetzlich verpflichtend und zeitlich unbegrenzt.</p>
<p>Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf</p>	<p>§ 14 FPfZG</p>	<p>Beratung zu Frage zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und Begleitung der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen. Alle vier Jahre Berichtslegung.</p>	<p>Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit max. einer Verlängerungsmöglichkeit. Die Einrichtung des Beirats ist gesetzlich verpflichtend und zeitlich unbegrenzt.</p>

Fachkommission nach dem Pflegeberufgesetz	§ 53 Pflegeberufgesetz (PfIBG)	Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung sowie Wahrnehmung weiterer nach dem Pflegeberufgesetz zugewiesenen Aufgaben.	Fünf Jahre
Beirat zum Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Begründung zu § 7 Abs. 2 HilfetelefonG; BT-Drs. 17/7238	Fachpolitische Begleitung des Hilfetelefons	Dauerhaft
Bundesjugendkuratorium (BJK)	BJK: § 83 Abs. 2 SGB VIII	BJK: Das Bundesjugendkuratorium berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik.	Wird in jeder Legislaturperiode neu berufen

<p>Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs</p>	<p>Berufung durch den UBSKM auf Grundlage des Beschlusses des Bundestages vom 02. Juli 2015 (BT-Plenarprotokoll 18/115, S. 11122 zum Antrag BT-Drucksache 18/3833, Beschlussempfehlung und Bericht des FSFJ-Ausschusses BT-Drucksache 18/4988)</p>	<p>Die Kommission soll Ausmaß, Art, Ursachen, Konstitutionsbedingungen und Folgen von sexuellem Missbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR untersuchen.</p> <p>Die Kommission soll einen geeigneten Rahmen bieten, um Betroffene anzuhören und somit die Möglichkeit schaffen auch verjährtes Unrecht mitzuteilen.</p> <p>Die Kommission soll Versäumnisse und strukturelle Missstände der Vergangenheit benennen, die Missbrauch in der Vergangenheit ermöglicht sowie die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verhindert haben. Daraus sollen Schlüsse gezogen werden, um präventiv zu wirken.</p> <p>Die Kommission soll Forschungsfragen identifizieren.</p> <p>Darüber hinaus soll die Kommission modellhaft Eckpunkte der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch entwickeln und empfehlen.</p>	<p>Bis 31.12.2023</p>
<p>Beirat des UBSKM</p>	<p>Berufung durch den UBSKM auf Grundlage des Beschlusses des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich</p>	<p>Fachbeirat</p>	<p>Bis 31.03.2019</p>

<p>Betroffenenrat beim UBSKM</p>	<p>Rechtsgrundlage des Betroffenenrates ist eine im September 2014 geschlossene Vereinbarung zwischen dem BMFSFJ und dem UBSKM und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift des UBSKM über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Betroffenenrats sowie des Auswahlgremiums auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 26. März 2014. § 30 AGG</p>	<p>fachlicher Austausch mit der/dem UBSKM zu Themen des sexuellen Missbrauchs auf Bundesebene sowie kontinuierliche und strukturierte Beteiligung von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend</p>	<p>15.03.2015 bis 31.03.2019</p>
<p>Beirat der ADS</p>	<p>§ 30 AGG</p>	<p>siehe § 30 Abs. 1 AGG</p>	<p>Wird in jeder Legislaturperiode neu berufen</p>

